

§ 10 NÖ WBVV § 10

NÖ WBVV - NÖ Wohnbauvergabeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Vor der rechnerischen und sachlichen Prüfung sind jedenfalls Angebote auszuschneiden, die entweder

- a) nach dem Abgabetermin eingelangt sind oder
- b) von Bietern stammen, die an der Planung oder Ausschreibung der betreffenden Arbeit oder Lieferung (Leistung) beteiligt waren.

(2) Nach dieser Prüfung müssen jene Angebote ausgeschieden werden, die

- a) den Ausschreibungsbestimmungen widersprechen oder
- b) unvollständig sind.

In Kraft seit 09.02.1985 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at